

Einreisebestimmungen in das Land Baden-Württemberg aus Risikogebieten

Von Montag, 11 Januar 2021, an gilt in Baden-Württemberg die neue Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQT). Die zehntägige Quarantänepflicht endet frühestens ab dem fünften Tag, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann. Künftig gilt zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise. Der Testpflicht kann durch eine Testung binnen 48 Stunden vor Anreise oder durch eine Testung unmittelbar nach Einreise nachgekommen werden.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

Die neue Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung führt eine zusätzliche Testpflicht bei Einreise ein (Zwei-Test-Strategie).

Bei Einreise aus einem Risikogebiet besteht weiterhin grundsätzlich eine zehntägige Quarantänepflicht, die frühestens mit einem ab dem fünften Tag der Quarantäne erhobenen negativen Testergebnis beendet werden kann. Künftig gilt zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise. Der Testpflicht kann durch eine Testung binnen 48 Stunden vor Anreise oder durch eine Testung unmittelbar nach Einreise nachgekommen werden. Zudem ist gemäß der Anordnung des Bundesministeriums für Gesundheit die digitale Einreiseanmeldung grundsätzlich von allen Personen auszufüllen die nach Deutschland einreisen.

Eine sofortige Befreiung von der Quarantänepflicht mit Vorlage eines negativen Test-Ergebnisses bei Einreise ist nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit, die Quarantänedauer mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses zu verkürzen. Dabei darf der Test frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt werden.

Die Übermittlung von Testergebnissen per E-Mail als Screenshot ohne einwandfreie Zuordnung des oder der Getesteten (ohne Vor- und Nachname, ohne Geburtsdatum) ist leider nicht ausreichend. Ebenso können Testergebnisse nicht über eine passwortgeschützte Verlinkung nachvollzogen werden.

Bis zur Freigabe durch das Bürger- und Ordnungsamt ist die Quarantäne unbedingt einzuhalten. Dem Bürger- und Ordnungsamt ist zur Befreiung aus der Quarantäneverpflichtung das negative Testergebnis vorzulegen (E-Mail: gewerbeabteilung@weinheim.de oder ordnungsamt@weinheim.de)

Nicht unter die Testpflicht bei Einreise fallen unter anderem Durchreisende, Personen, die im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs unter Beachtung der 24-Stunden-Regelung einreisen, Grenzpendler* und Grenzgänger* sowie Personen, die aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten für weniger als 72 Stunden einreisen (Ausnahmen betreffen keine Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise im Vereinigten Königreich von

Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben).

***Die geltenden Ausnahmen für den kleinen Grenzverkehr in Grenzregionen* gelten nicht mehr für Reisen und Tagesausflüge, die überwiegend aus touristischen oder sportlichen Gründen angetreten werden. Der Aufenthalt in einem grenznahen Risikogebiet ist dann also ebenfalls nur noch mit anschließender zehntägiger Quarantäne bei Rückreise in Baden-Württemberg möglich.**

Zudem sind künftig von einer Coronavirus-Infektion „Genesene“ von der Quarantänepflicht befreit. Unter den neuen Ausnahmetatbestand fallen Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegende, durch einen PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Der entsprechende Nachweis kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden.

Die Missachtung von Pflichten und Verboten im Zusammenhang mit der Einreise aus sogenannten Risikogebieten, wie z.B. die Nichteinhaltung der Quarantäne, ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße durch das Bürger- und Ordnungsamt geahndet werden. Hierfür hat das Land einen Bußgeldkatalog erlassen. Der Rahmen erstreckt sich von mindestens 150 EUR bis 25.000 EUR.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur [Einreise-Verordnung](#) und zu [Corona-Tests für Reiserückkehrer](#). Weitere Informationen und Hinweise finden Sie auf der Homepage der Stadt Weinheim unter www.weinheim.de/ Corona-Virus.

Digitale Einreiseanmeldung: <https://www.einreiseanmeldung.de/#/>

Schwerpunktpraxen in der Region; Homepage der Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <https://www.kvbawue.de/index.php?id=1102>